



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 537/2023/2024

27.09.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 27.09.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.600,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

### Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen Eintracht Braunschweig und Hertha BSC vom 24.02.2024.

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag vom 23.07.2024 verwiesen. Dieser hat dort eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 20.600,- Euro beantragt, die sich aus einer Einzelgeldstrafe von 600,- Euro für das Zünden eines pyrotechnischen Gegenstandes sowie 20.000,- Euro für gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Braunschweiger Anhängern und Polizeikräften nach Spielende zusammensetzt.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesem Antrag hat die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA bezüglich der Strafe für die Ausschreitungen nicht zugestimmt. Sie trägt im Wesentlichen vor, der Polizeieinsatz sei unverhältnismäßig gewesen. Auf Grund dessen sei später nicht nur gegen einzelne Fans, sondern auch von Amts wegen gegen mehrere Polizeibeamte ermittelt worden. Im Übrigen hätten sich nur wenige Einzelpersonen der aktiven Fanszene an den Auseinandersetzungen beteiligt. Da der Verein zudem im Vorfeld des Spiels alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und auch später vollständig mit der Polizei kooperiert habe, sei es gerechtfertigt von jeglicher Bestrafung abzusehen.

Die Darstellungen von Verein und Polizei zum Sachverhalt gehen weit auseinander. Die Abläufe der Auseinandersetzungen stellen sich im vorliegenden summarischen Verfahren derzeit wie folgt dar:

Klar ist, dass es nach übereinstimmenden Informationen und Berichten bereits in den Schlussminuten des Spiels zu Handgreiflichkeiten zwischen Anhängern beider Klubs auf der Nordtribüne des Eintracht-Stadions gekommen war. Diese konnten durch schnelles Eingreifen von Einsatzkräften (Ordner und Polizisten) wieder beruhigt werden. Die Lage eskalierte erst, als nach Abpfiff hinter der Südtribüne erneut Auseinandersetzungen zwischen Braunschweiger Anhängern ausbrachen. Nach Angaben des Vereins hätten eine Ordnerin und mehrere andere Fans aber auch diese Situation bereits wieder beruhigen können. In einer Mitteilung der Polizei ist jedoch von einem Angriff auf die Ordnerin die Rede, der wiederum den Einsatz einer Polizeieinheit ausgelöst hätte. Dieser sei es zunächst gelungen, die Kontrahenten zu trennen und die Lage zu beruhigen. Anschließend hätten sich jedoch etwa 200 Personen der Anhängerschaft von Eintracht Braunschweig gegen die Polizei solidarisiert und einen 'geschlossenen Block' gebildet, aus dem heraus zunächst ein Einsatzbeamter tätlich angegriffen worden sei. Der Versuch, diesen Personenblock aus dem Stadion zu leiten, hätte allerdings zu weiteren Angriffen sowohl auf Fans als auch Polizei-Seite geführt. Erst unter Hinzuziehung weiterer Einsatzkräfte, auch der Reiterstaffel, habe man die Lage nach einiger Zeit unter Kontrolle bringen können, sodass sich die Anhänger von Eintracht Braunschweig entfernt hätten.

Nach wiederum übereinstimmenden Meldungen seien auf beiden Seiten zahlreiche Personen verletzt worden, und zwar angeblich 13 Polizisten auf der einen sowie mindestens 10 Personen auf der anderen Seite. Außerdem seien zwei Einsatzfahrzeuge der Polizei durch Besprühen mit Schriftzügen polizeifeindlichen Inhalts beschädigt worden. Schließlich ist davon auszugehen, dass die zum Teil heftigen körperlichen Auseinandersetzungen insgesamt sicherlich 30 Minuten gedauert haben. Nach Angaben bzw. Einschätzung des DFB-Sicherheitsbeobachters hätten diese tatsächlich „das konsequente Eingreifen der Polizei erfordert“; erst danach sei eine Beruhigung eingetreten.

Zumindest der Kern dieses Geschehens steht zur Überzeugung des Sportgerichts fest. Danach kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die Anhänger von Eintracht Braunschweig die Ursache der gewaltsamen Auseinandersetzungen gesetzt haben. Solche stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten u.a. ihrer Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Bei der Strafzumessung berücksichtigt das DFB-Sportgericht derzeit allein im schriftlichen, summarischen Verfahren zu Gunsten von Eintracht Braunschweig, dass der Sachverhalt in Gänze bislang noch nicht hinreichend aufgeklärt werden konnte. Dies bliebe erst einer umfangreichen Beweisaufnahme in mündlicher Verhandlung vorbehalten. Nach heutiger Aktenlage maßt sich das Sportgericht jedenfalls nicht an, etwa die Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit der durchgeführten polizeilichen Maßnahmen zu beurteilen, zumal es sich dabei seinerzeit vor Ort jeweils um Ermessensentscheidungen der Einsatzleitung handelte.

Das Sportgericht vermisst allerdings nach mehr als einem halben Jahr die Ermittlung der betreffenden Täter durch Eintracht Braunschweig als zentrale Pflicht des Heimvereins, der in seiner Einlassung ausdrücklich darauf verweist, „nur wenige Einzelpersonen hätten sich an den Auseinandersetzungen beteiligt“ und man werde „alles daransetzen, Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen“. Ein angeblich derart kleiner Personenkreis müsste jedenfalls tatsächlich namentlich zu ermitteln sein. Konkrete Bemühungen sind allerdings weder dargelegt noch ersichtlich.

Nach alledem erscheint unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte die Verhängung einer Sanktion in Höhe von 12.000,- Euro für die tätlichen Auseinandersetzungen allein im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar, angemessen, aber im Sinne der Prävention auch erforderlich, um den Verein anzuhalten, in Zukunft entsprechend auf seine Anhänger einzuwirken. Insgesamt errechnet sich somit unter Berücksichtigung der während des Spiels eingesetzten Pyrotechnik eine Geldstrafe in Höhe von 12.600,- Euro,.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

23.07.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 24.02.2024 in Braunschweig**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

In der 70. Spielminute wurde im Braunschweiger Fanblock ein pyrotechnischer Gegenstand (Böller) entzündet. (Fall 1)

Nach Spielende kam es im Stadionumfeld, insbesondere hinter dem Braunschweiger Heimbereich, zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Braunschweiger Anhängern und Polizeikräften. Im Zuge dieser ca. 30-minütigen gewaltsamen Auseinandersetzungen wurden mindestens 13 Polizeibeamte und eine zweistellige Anzahl an Braunschweiger Anhänger verletzt. (Fall 2)

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie gewaltsame Auseinandersetzungen stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist



nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Rahmen der Beurteilung von Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro.

Gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich (Fall 2) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Zu Gunsten von Eintracht Braunschweig berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass diese die Vorfälle bedauern. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass eine Vielzahl von Personen verletzt wurde. Unter Abwägung dieser Strafzumessungskriterien beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 20.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 30.07.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –